GOÄ im Detail: Die Frage des Monats zum Ausstellen eines Rezeptes

Autoren: ZA Matthias Weichelt, Vorstandsmitglied der LZÄKB & GOZ-Ausschuss

Darf die Gebührennummer Ä2 für das Ausstellen eines Rezeptes berechnet werden?

Antwort:
Für das **Erstrezept** ist die Ä 2 generell nicht berechenbar. Für das Erstrezept gibt es keine extra Gebühr – diese Leistung ist immer Inhalt der Hauptleistung.

Die Ä 2 ist allerdings für das **Wiederholungsrezept** berechenbar. Nachfolgendes ist dabei bitte zu beachten:

Die Ä 2 „Ausstellung von Wiederholungsrezepten und/oder Überweisungen und/oder Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen – auch mittels Fernsprecher – durch die Arzthelferin und/oder Messung von Körperzuständen (wie Blutdruck, Temperatur) ohne Beratung, bei einer Inanspruchnahme des Arztes“ darf grundsätzlich nur als einzige Leistung berechnet werden. Weitere Leistungen aus der GOÄ oder GOZ sind neben der GOÄ-Nr. Ä 2 nicht berechnungsfähig, ausgenommen sind die GOÄ-Zuschläge nach A, B, C, D, K1.

Die Ä 2 gehört zum sogenannten reduzierten Gebührenrahmen und darf deshalb nur bis zum 2,5fachen Satz berechnet werden. Eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOÄ über einen Steigerungsfaktor über 2,5 ist ausgeschlossen!

Die GOÄ-Nr. Ä 2 kann für folgende Leistungen berechnet werden:

- das Ausstellen von Wiederholungsrezepten und/oder Überweisungen,
- die Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen
- die Messung von Körperzuständen (beispielsweise Blutdruck, Temperatur)

... durch den Arzthelfer/die Arzthelferin ohne Inanspruchnahme des Zahnarztes.

Kommentar der Bundeszahnärztekammer

Im Kommentar der BZÄK zu hochfrequenten GOÄ-Leistungen bei der Rechnungserstellung in der Zahnarztpraxis (Stand 04/2018) finden Sie außerdem diese Erklärung:

„BZÄK-Kommentar zu der GOÄ-Nr. Ä 2 (Stand April 2018)

Die Gebühr ist gedacht für die Tätigkeit der Praxismitarbeiterin, ohne dass der Arzt bzw. Zahnarzt gegenüber dem Patienten tätig wird. Sollte jedoch für die Befundmitteilung der Arzt bzw. Zahnarzt direkt im Gespräch tätig werden müssen, kann die Nr. Ä 1 berechnet werden.

Es gilt der eingeschränkte Gebührenrahmen.

Nach der Leistungslegende ist die Gebühr für eine Terminvereinbarung nicht berechnungsfähig.

Die Ausstellung von Bescheinigungen oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nach der Nr. Ä 70 zu berechnen.

Beschluss des Gebührenausschusses der BÄK (Bundesärztekammer) vom 12. September 1996:
„Die ‚Inanspruchnahme des Arztes‘ in der Legende der Nr. Ä 2 ist zu verstehen als ‚Inanspruchnahme der Praxis‘, da die Praxismitarbeiterin auf Anweisung des Arztes tätig wird. GOÄ-Nr. Ä 2 ist deshalb nur als alleinige Leistung berechenbar.“ ■